der

Deutschen Demokratischen Republik

Beschlußempfehlung

des

Ausschusses für das Gesundheitswesen

vom 13. September 1990

zum

Antrag aller Fraktionen

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung des nichtärztlichen Hochschulpersonals im Gesundheitswesen – Rahmenkammergesetz –

mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck Vorsitzende

### Anlage

## Ergänzungen zur Drucksache Nr. 238

### 1. § 1 - Geltungsbereich

Zum nichtärztlichen Hochschulpersonal im Gesundheitswesen zählen im Sinne dieses Gesetzes die in der Anlage aufgeführten Grundberufe.

# 2. § 4 - Aufgaben der Kammern

- 7. Anstrich das öffentliche Gesundheitswesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, "und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen" ist zu streichen.
- (4) Zur Wahrung von Berufs-, und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen <u>Berufs</u> in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundes-republik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle <u>Gesundheitsberufe</u> gemeinsam berührenden Belange.

#### 3. § 7 - Kammerversammlung

- (4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige <u>Landesbehörde</u> und sind mit Ausnahme des Haushaltsplanes zu veröffentlichen.
- (5) Bei geringer Mitgliederzahl kann ein Berufsgericht für mehrere Länder gebildet werden. Dies ist mit dem Minister für Justiz der jeweiligen Länder abzustimmen.

- 4. § 9 Berufsausübung
  - (3) wird wie folgt geändert:

Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

- 1. der Bindung spezifischer Formen der Berufsausübung an eine in postgradualer Fachweiterbildung zu erwerbende Qualifikation;
- 2. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften;
- 3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- 4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen;
- 5. der Praxisankündigung;
- 6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen <u>Berufes</u> erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung;
- 7. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten;
- 8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit;
- 9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe;

- 10. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars;
- 11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern;
- 12. der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.
- 5. § 11 Weiterbildung

Die <u>Fort- und</u> Weiterbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

Neu eingefügt wird der § 13.
 Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

## Verzeichnis der Grundberufe

Diplombiologe

Diplomchemiker

Diplommathematiker

Diplomingenieure

Diplomphysiker

Diplompharmazeut

Diplompsychologe

Diplomsprechwissenschaftler (Diplomsprecherzieher)

Diplomsoziologe

Diplomkrankenpfleger